



S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Mit Blick auf einen Ex-ante-Belastungsausgleich für die vom nationalen Emissionshandel betroffene Industrie möchten wir zu Artikel 1 Nr. 3 des 1. BEHG-Änderungsgesetzes die folgende Stellungnahme abgeben:

1. Vorbemerkung

Von den geplanten Regelungen des nationalen Emissionshandels (nEHS) werden auch die Unternehmen der Zuckerindustrie erfasst, wenngleich die Kernaktivitäten dem EU-Emissionshandel (EU-ETS) unterliegen. Diese Stellungnahme richtet sich hierbei auf einen Carbon-Leakage-Schutz für die Brennstoffnutzung (nicht auf die nationale CO₂-Bepreisung für die Kraftstoffnutzung in der Logistik).

2. Änderungsbedarf

Artikel 1 Nr. 3 des 1. BEHG-Änderungsgesetzes sollte wie folgt geändert werden:

- Der bestehende Satz erhält die Bezeichnung lit. „a)“.
- Es wird eine neue lit. „b)“ angefügt mit dem Inhalt „§ 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter „für klimafreundliche Investitionen“ werden gestrichen.
 - Nach dem Wort „erfolgen“ werden die Wörter „und zusätzliche Belastungen möglichst vorab vermeiden“ eingesetzt.“

Begründung:

Soweit es um die Streichung der „klimafreundlichen Investitionen“ geht, verweisen wir zur Begründung der Forderung auf die Stellungnahme des BDI zum BEHG-Änderungsgesetz (vgl. dort zu § 11 Abs. 3).

Das Erfordernis, zusätzliche Belastungen auch im nationalen Emissionshandel (Carbon Leakage) möglichst **ex ante** zu vermeiden, ist demgegenüber für die deutsche Zuckerindustrie (anders als für den BDI, vgl. ebendort) eine Konsequenz aus der Umsetzung der sehr ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung. Deutschland wird laut Bundesklimagesetz seine Emissionen gemessen an 1990 um 55 Prozent mindern müssen. Hierfür müssen bei konservativer Betrachtung bis 2050 zusätzliche Investitionen zwischen 1,5 - 2,3 Billionen Euro aufge-

wendet werden. Sollte die EU das Ziel für 2030 wie geplant Mitte 2021 verschärfen, werden die notwendigen Mehrinvestitionen noch einmal deutlich steigen müssen. Dieses enorme Investitionsvolumen muss von Bürgern und Unternehmen aufgebracht werden. Ein Großteil der Investitionen wird aus der Privatwirtschaft kommen. Insbesondere im EU-weiten und internationalen Wettbewerb ist es daher wichtig, dass die Unternehmen genügend Liquidität für Investitionen haben. Diese Liquidität wird fehlen, wenn Unternehmen für ein gesamtes Jahr in Vorleistung für die CO₂-Kosten gehen müssen und erst im Folgejahr diese erstattet bekommen werden. Da die Erstattung in der Regel technisch nicht unmittelbar zum 1. Januar des Folgejahres erfolgen kann, wird somit ein Cash-out über mindestens 15 Monate erzeugt, der den Unternehmen die Luft für Investitionen in den Klimaschutz nimmt. Den Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie würden in 2021 somit ein Cash-Flow im voraussichtlich zweistelligen Millionen Eurobereich und in 2025 sogar im dreistelligen Bereich zugemutet werden, allein durch den nationalen Emissionshandel für Brennstoffe unterhalb des EU-ETS.

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie haben sich zum Ziel gesetzt, den Weg der Dekarbonisierung vollständig mitzugehen, sind aber als Branche, die aufgrund ihres energietechnischen Setups heute noch überwiegend fossile Brennstoffe verfeuert, auf Anreize und Investitionsförderung angewiesen. Dies gilt sowohl für ihre dem EU-Emissionshandel angeschlossenen Großanlagen als auch für kleinere Anlagen bis 20 MW, die unter den nationalen Emissionshandel fallen werden.

Eine Unterscheidung der CO₂-Bepreisung der industriellen Brennstoffnutzung nach Ex-ante-Schutz für den EU-ETS gegenüber einem Ex-post-Schutz für den nEHS löst auch unter dem Gesichtspunkt einer unangemessenen Ungleichbehandlung vergleichbarer Vorgänge verfassungsrechtliche Bedenken aus. Auch für kleinere Anlagen (unter 20 MW Feuerungswärmeleistung) gelten die selben Wirtschaftlichkeitsaspekte wie für größere Anlagen im EU-ETS. Deshalb darf es bei der Ausgestaltung keine nachteilige Unterscheidung geben.

Verschärft wird diese Lage durch eine seit dem Wegfall der EU-Zuckermarktordnung tendenziell existenzbedrohende Entwicklung auf den Weltmärkten und einen erheblich verzerrten Wettbewerb sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Bereits gegenüber den europäischen Konkurrenten wäre unser Sektor durch die Kosten des nationalen Emissionshandels weiteren Verzerrungen ausgesetzt.

Die vom Gesetzgeber grundsätzlich richtig erkannte Notwendigkeit der Vermeidung von Überlastung durch Zertifikatspreise muss daher mittels eines **Ex-ante-Mechanismus** ausgestaltet werden, der den Unternehmen die für die bevorstehende Umstellung erforderliche Liquidität bewahrt.